

Bedingungen für die Miete und Betreuung von Software

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Bedingungen ist die zeitlich begrenzte entgeltliche Überlassung der im Angebot aufgeführten Software sowie deren Betreuung für die Laufzeit dieses Vertrages.

Die Installation der Software und ggf. Anpassungen sind nicht von der vereinbarten Miete umfasst, sondern gesondert zu vergüten. Sofern dafür keine Vergütung ausdrücklich vereinbart ist, werden die Dienstleistungen zu den jeweils geltenden Stundensätzen der TMC Matthias Giesbert Computer e.K. nach Aufwand vergütet.

2. Nutzungsberechtigung

2.1 Mietdauer: Die Mietdauer richtet sich nach den Vorschriften dieses Vertrages über seine Laufzeit und seine Beendigung. Eine Kündigung ist aber nicht vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres zulässig.

Der monatliche Mietpreis ergibt sich aus dem Angebot.

2.2 Der Kunde erwirbt mit Zahlung der vereinbarten Mietgebühren das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die vertragsgegenständlichen Programme über den vereinbarten Zeitraum gemäß diesen Bestimmungen zu nutzen. Alle anderen darüberhinausgehenden Rechte verbleiben bei TMC.

Die Nutzungsberechtigung umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern des Programms und der Datenbestände in den Rechner mit Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von Kopien dieses Materials, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist.

Die vertragsgemäße Nutzung über den Mietzeitraum umfasst nicht die Anfertigung von Archivkopien; ebenso ist jedwede Art der Anfertigung von Kopien nicht erlaubt. Ausgenommen ist die Anfertigung einer Sicherungskopie. Nicht erlaubt ist auch der Nachdruck oder die photomechanische Vervielfältigung der Dokumentation oder von Teilen derselben sowie die Weitergabe von Vervielfältigungsstücken des Programms oder der Dokumentation an Dritte.

2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

2.5 Wenn der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software enthält, die die dem Kunden gewährte Softwarelizenz nicht umfasst, darf die Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden, die vom Kunden zusätzlich zu erwerben ist. Die Software kann technische Mittel zur Verhinderung der Nutzung nicht lizenzierter Software enthalten.

2.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien der Software den Urheberrechtsvermerk sowie die Wortmarke und die Bildmarken von TMC in der Weise anzubringen, wie sie in der Original-Version der Software festgelegt sind.

2.7 Der Kunde führt Aufzeichnungen, die die lizenzierte Software, einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien aufführen. Auf Wunsch von TMC wird der Kunde jederzeit diese Aufzeichnungen vorlegen.

2.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzugeben. Der Kunde darf die eigene Anlage auch nicht Dritten zur Verfügung stellen oder fremde Daten für Dritte verarbeiten bzw. speichern.

2.9 Sofern mit dem Programm ein Schutzmodul geliefert wird, gehört dieses mit zum Mietgegenstand; das Programm darf alsdann nur in Verbindung mit diesem Modul betrieben werden.

2.10 Rechte bei Anpassungsprogrammierungen

Vorstehende Regelungen gelten auch für im Laufe des Vertragsverhältnisses gelieferte neue Versionen oder Erweiterungen.

3. Geheimhaltung

3.1 Der Kunde hat sämtliche Informationen über die überlassene Software und über dazugehörige Unterlagen geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisse und Verwertung durch Dritte zu verhindern.

Mitarbeiter des Kunden sind, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu gehalten sind, zur Geheimhaltung dieser Informationen zu verpflichten, sofern sie mit der Software und dazugehörigen Unterlagen in Berührung kommen.

Entsprechendes gilt für Zulieferer des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die mitgeteilten Informationen nicht selbst zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen zu erlangen und Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte vorzunehmen.

3.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der dem Kunden mitgeteilten Informationen entfällt, wenn diese dem Kunden vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder der Öffentlichkeit vor Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Kunden bekannt oder allgemein zugänglich werden oder im wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten in rechtlich zulässiger Weise offenbart und zugänglich gemacht werden.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt vorbehaltlich der vorgenannten Einschränkungen für die Zeit nach Vertragsende unbefristet weiter.

4. kein Handbuch

Zu der Anwendung gibt es kein Handbuch, weder elektronisch noch ausgedruckt weder in Englisch noch in Deutsch. Es gibt auch keine Onlinehilfen.

5. Betreuung, Pflegeleistungen

5.1 Gegenstand der Pflege ist die Teilnahme des Kunden am regelmäßigen Bezug von UPDATES TMC ist nicht verpflichtet, eine alte Version zu pflegen, sobald eine neue Version dem Kunden angeboten worden ist. TMC stellt dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages die jeweils neueste Fassung der Standardversion der Software zur Verfügung.

Ein UPDATE ist eine neue Softwareversion mit gleicher Funktionalität. UPGRADES sind Versionen mit neuen Funktionalitäten. Die sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern können vom Kunden kostenpflichtig erworben werden.

Die Installation von UPDATES und UPGRADES erfolgt jeweils durch den Kunden. Wünscht der Kunde dazu Unterstützung, kann er die bei TMC anfordern; diese wird nach Aufwand berechnet zu den jeweils gültigen Stundensätzen gem. Preisliste.

5.2 Die Pflege der Software umfasst die Beseitigung auftretender Fehler und die laufende Aktualisierung der Programme in ihrem organisatorischen Ablauf.

5.3 Tritt in der Software ein Fehler auf, wird TMC diesen Fehler beseitigen, sofern der Fehler den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Nutzungsvertrag vorausgesetzten Gebrauch für den Kunden aufheben oder wesentlich mindern.

5.4 TMC nimmt nach eigener Entscheidung Änderungen von Versionen vor, die auf Anregungen aus dem Kundenkreis zurückzuführen sind und Verbesserungen des Programms bedeuten. Ein Anspruch auf Aufnahme von Funktionalitäten in eine der nächsten Versionen besteht nicht.

5.5 TMC nimmt notwendige Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderung bestehender Betriebssysteme durch deren Hersteller vor.

5.6 Anpassungen bei Gesetzesänderungen

TMC wird bei Änderungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen im Rahmen der Programmbeschreibung die Programme an diese neuen Gegebenheiten anpassen (Upgrades). Diese sind kostenpflichtig.

5.7 TMC ist berechtigt, die Leistungen dieses Vertrages durch Dritte durchführen und berechnen zu lassen. TMC haftet für den oder die beauftragten Dritten wie für Erfüllungsgehilfen.

6. Leistungen gegen besondere Berechnung

Zusätzlich zu vorstehend genannten Leistungen kann der Kunde folgende Leistungen bei TMC beauftragen, die zu den jeweils gültigen Preisen von TMC abgerechnet werden.

- 6.1 Installation der von TMC übersandten jüngsten Fassung der Standardversion des Softwareproduktes;
Installation der im Rahmen des Softwarepflegevertrages übersandten Änderung;
Beseitigung nicht von TMC zu vertretende Fehler;
- 6.2 Bereitstellung von Ausweichsystemen zur Überbrückung von Engpässen aufgrund eines Systemausfalls beim Kunden;
- 6.3 Durchführung von Nachschulungen, die aufgrund der von TMC vorgenommenen oder veranlassten Änderungen/Verbesserungen notwendig werden.
- 6.4 Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf andere Programmiersprachen, sofern hierfür von TMC eine entsprechende Version angeboten wird und TMC die Umstellung zumutbar ist.
- 6.5 Beratung in Fragen des Einsatzes oder der Anwendung des Softwareproduktes einschl. der Weitergabe von Einsatz- und Anwendererfahrungen aus dem Gesamtbenutzerkreis.
- 6.6 Stellt sich anlässlich einer telefonischen oder direkten Unterstützung beim Kunden heraus, dass die aufgetretenen Probleme nicht ausschließlich mit der zu wartende Software, sondern mit dem Betriebssystem, der Hardware oder der spezifischen Anwendung in Verbindung stehen oder auf anderen Umständen beruhen, die nicht von TMC zu vertreten sind, ist TMC berechtigt, dem Kunden sowohl den üblichen Stundensatz als auch die nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 6.7 Leistungen für die Beseitigung von Störungen innerhalb der Programme, die durch unsachgemäße Behandlung des Kunden, Einwirkung Dritter oder höherer Gewalt verursacht wurden; das Gleiche gilt für Störungen, welche durch Umweltbedingungen am Einsatzort, Maschinen oder Geräte des Kunden verursacht werden;
- 6.8 Leistungen im Zuge von Installationsveränderungen aufgrund des Wechsels des Speichersystems oder der Änderung der EDV-Organisation des Kunden, soweit diese im Bereich der Serviceorganisation der TMC möglich sind;
- 6.9 Individuelle Anpassungsleistungen in einzelnen Programmmodulen, welche auf Wunsch des Kunden erbracht werden;
- 6.10 Beseitigung von Schäden, die auf Nichteinhaltung der Aufstellungsbedingungen zurückzuführen sind (z. B. Stromversorgung).
Einarbeitung von Bedienungskräften (Schulungen).
- 6.11 Umsetzung bzw. Anpassung bereits bei dem Kunden vorhandener Daten an die neue Datenstruktur, die sich bei der Programmpflege durch Fehlerbeseitigung oder Produktverbesserung ergeben hat.
- 6.12 Organisationsberatung zur Softwareeinführung und Softwarenutzung.

7 Nicht eingeschlossene Leistungen

7.1 Nicht von diesem Vertrag umfasst sind die Kosten für die Beseitigung von Störungen, bei denen Schäden beruhen auf

- Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Handhabung, Bedienungsfehler, menschlichem Versagen oder Vorsatz Dritter und Vorsatz des Kunden
- Kurzschluss, Überspannung oder Induktionen
- Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen
- Eingriffen unbefugter Personen
- Glimmen und Schmoren
- Wasser, Feuchtigkeit oder Überschwemmung
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung oder Sabotage
- Kriegsereignissen jeder Art oder inneren Unruhen
- Kernenergie
- Erdbeben sowie sonstigen Fällen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- Instandsetzungsarbeiten/Wiederbeschaffungen, die dadurch verursacht worden sind, dass Reparaturarbeiten oder Änderungen an den Geräten von dem Kunden oder von Dritten ohne schriftliche Zustimmung von TMC durchgeführt worden sind
- Kundendienstleistungen, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Produkt die Fehlerursache war, das nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist.
- Pflegeleistungen die durch Änderung der Konfiguration oder Softwareumgebung notwendig werden.
- Pflegeleistungen die notwendig werden hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung sind.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet zu folgenden Mitwirkungshandlungen:

- Regelmäßige Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, die vorhandenen Datenbestände regelmäßig, mindestens einmal am Tag mit regelmäßig wechselnden mindestens fünf Datenträgern zu sichern und sich davon zu überzeugen, dass die Sicherung vollständig erfolgt ist. Erbringt TMC Pflegearbeiten per DFÜ oder in den Räumlichkeiten des Kunden, sorgt der Kunde vor Beginn der Arbeiten dafür, dass eine aktuelle Datensicherung gezogen wird und das Gelingen der Datensicherung durch den Kunden überprüft wird. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass eine Meldung einer angeblich erfolgreichen Datensicherung durch die Datensicherungsanlage erfolgt, obwohl in Wirklichkeit eine Datensicherung nicht erfolgt ist. Um den tatsächlichen Erfolg der Datensicherung zu überprüfen, müsste eine Rücksicherung durchgeführt werden, bei der der Datenbestand der (angeblichen) Datensicherung wieder auf den Server aufgespielt wird. Eine solche Rücksicherung dauert mehrere Stunden. Hat der Kunde eine Rücksicherung unterlassen, ist er verpflichtet, TMC vor Beginn der Pflegearbeiten darauf hinzuweisen. TMC ist dann bereit, gegen Erstattung des entstehenden Mehraufwandes die Datensicherung selbst durchzuführen und deren Gelingen zu überprüfen.

Hinweis: Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass TMC bei einer Rücksicherung nur Anzahl und Größe der Dateien feststellen kann, nicht aber, ob der Inhalt vollständig oder richtig ist. Dem Kunden wird daher empfohlen, dies durch zumindest Stichproben zu überprüfen.

- Regelmäßige Dokumentation von Veränderungen in der Systemumgebung
-
- Konfiguration für Fernunterstützung
- Im Störfall Meldungen
- Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Fehler oder Störungen, die diesem Vertrag unterliegen, vorab telefonisch und im Bedarfsfalle auch nachfolgend per Fax an TMC zu melden.
- Der Kunde sorgt dafür, dass TMC für die Durchführung der Pflegearbeiten zu den vereinbarten Zeiten freien Zugang zu den Geräten sowie ungehinderten Zugriff auf die dazugehörigen Diagnoseprogramme und Dokumentationen, Anwendungsprogramme und Daten hat und dass bei der Ausführung von Pflegearbeiten ständig ein Beauftragter des Kunden zugegen ist. Verzögert sich die Durchführung von Pflegearbeiten durch die Außerachtlassung dieser Pflichten oder durch sonstige Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde die Kosten für die Wartezeit und/oder für eine erneute Anreise des Kundendienstes von TMC .
- Unverzügliche Installation der jeweils neuesten angelieferten Aktualisierung der vertragsgegenständlichen Standardsoftware.
- Rückgabe durch Übersendung des Datenträgers von ausgetauschten Softwareversionen innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Installation der Aktualisierung.

9. Lizenz

TMC gewährt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Aktualisierungen und neuen Versionen zu den gleichen Bedingungen, die zwischen TMC und dem Kunden zur Nutzung der zu wartenden Software vereinbart wurden.

Gewährleistungsansprüche bezüglich der ursprünglich gelieferten Software werden hierdurch jedoch nicht begründet bzw. verlängert.

Der Kunde erhält eine Serverlizenz sowie eine named user- Lizenz. Jede Lizenz ist dabei einem namentlich benannten user zugeordnet. Der Kunde kann die Zuordnung ändern lassen, z.B. weil ein User aus dem Unternehmen ausgeschieden ist oder länger erkrankt ist.

10.Vergütung, Zahlungsbedingungen und Kündigung wegen Zahlungsverzuges:

10.1 Die monatliche Gebühr für die Miete der Vertragsgegenstände ist im Angebot festgelegt.

10.2 Die Miete wird nach Vertragsschluss jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ohne Abzüge im Voraus in Rechnung gestellt, in den folgenden Kalenderjahren wird das komplette Jahr ohne Abzüge am Anfang des Jahres in Rechnung gestellt.

Wird die Benutzeranzahl erhöht, wird diese Lizenz bis zum Jahresende ohne Abzüge in Rechnung gestellt. Dem Kunden wird nach Zahlung eine entsprechende Lizenzdatei digital zugesandt.

10.3 Bei SEPA- Lastschriften wird die Vorankündigung (Pre- Notification) auf einen Tag verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kunden.

10.4 Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.5 TMC ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich seine

für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Material- und Personalkosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Material- und Personalkosten von TMC kann der Kunde nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

10.6 Gerät der Kunde mit der Zahlung der Miete in Höhe von mindestens zwei Monatsmieten in Rückstand, ist TMC berechtigt, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aller rückständigen Beträge einzustellen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Mietgebühren wird hierdurch nicht berührt.

10.7 Gebühren für weitere Leistungen von TMC ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten von TMC.

10.8 TMC kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und vom Kunden im Übrigen die Erfüllung des Vertrages verlangen, wenn dieser mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate nach Fälligkeit der Rechnung in Rückstand gerät.

10.9 TMC ist weiterhin zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgewiesen wird;
- der Kunde gegen seine in dieser Vereinbarung vereinbarten wesentlichen Pflichten verstößt und den Pflichtverstoß auch nach schriftlicher Aufforderung nicht einstellt.

10.10 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für beide Parteien aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

10.11 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11 Gewährleistung

11.1 TMC leistet Gewähr dafür, dass die Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten wird. Dazu gehören die Beseitigung von Fehlern und die Anpassung an zwingende gesetzliche Änderungen. Erweiterungen und Verbesserungen des Programms sind nicht Gegenstand der Gewährleistung, sondern können vom Kunden durch Abschluss eines Wartungsvertrages erworben werden.

11.2 Tritt ein Fehler auf, hat der Kunde diesen unverzüglich schriftlich in nachvollziehbarer Form zu melden. TMC wird sodann den Fehler in angemessener Frist beseitigen. TMC hat für jeden gemeldeten Fehler mindestens drei Nachbesserungsversuche. Schlägen diese Nachbesserungsversuche fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Miete angemessen herabzusetzen (Minderung), bis der Fehler durch TMC beseitigt ist oder diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigen Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn eine Nachfristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B. §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist. In diesem Fall kann der Kunde die vorgenannten Rechte auch ohne eine Nachfristsetzung ausüben. Die verschuldensunabhängige Haftung von TMC nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Fehlern, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

11.3 Schadensersatzansprüche für anfänglich vorhandene oder später entstehende Fehler sind auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

11.4 Hat der Kunde Änderungen an der Software vorgenommen, stehen ihm die vorgenannten Rechte nur zu, wenn er nachweist, dass die Änderungen nicht ursächlich für den Mangel waren. Das gilt auch für etwaige Eingriffe Dritter, die vom Kunden beauftragt waren.

11.5 Stellt sich bei Untersuchung des Fehlers heraus, dass ein Fehler nicht vorliegt, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung zu den jeweils gültigen Preislisten von TMC.

11.6 Werden Rechte Dritter gegen den Kunden von Dritten Einsprüche aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte an der vertragsgegenständlichen Software gemacht, wird TMC dem Kunden alle Kosten ersetzen, die durch die Inanspruchnahme entstehen, vorausgesetzt, der Kunde unterrichtet TMC unverzüglich über die Inanspruchnahme und überlässt TMC alleine die Entscheidung, ob der Anspruch des Dritten verglichen, anerkannt oder bestritten wird.

Verletzt die vertragsgegenständliche Software Rechte Dritter, ist TMC berechtigt, die vertragsgegenständliche Software so umzuändern, dass die Rechtsverletzung behoben ist, oder die notwendigen Rechte von den Dritten zu beschaffen. Erst wenn dies nach angemessener Frist von mindestens zwei Monaten nicht gelingt, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich und fristlos mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn eine Nachfristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist. In diesem Fall kann der Kunde die vorgenannten Rechte auch ohne eine Nachfristsetzung ausüben.

12 Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen:

12.1 TMC haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

- a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten der TMC oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft;
- c) die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von TMC oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.2 TMC haftet unter Begrenzung auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens, höchstens 300.000 € je Schadensfall, jährlich begrenzt auf das Doppelte für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch TMC oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann.

12.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von TMC nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Fehlern, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

12.4 TMC haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur für solche Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären. Auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Rücksicherung von Datensicherungen gem. Ziffer 12.1 dieses Vertrages wird hingewiesen.

12.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von TMC im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

12.6 Die Haftung von TMC wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für voraussehbare Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In einem solchen Fall haftet TMC jedoch nur soweit der Schaden vorhersehbar war. Für nicht vorhersehbare Exzessrisiken haftet TMC nicht.

12.8 Die vorstehende Einschränkung gilt auch dann ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhafte Pflichtverletzung von TMC, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen begründet wird.

12.09 Ausschluss von Rücktrittsrechten

Ein Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es auf Pflichtverletzungen gestützt wird, die TMC nicht zu vertreten hat und die auch nicht in der Lieferung mangelhafter neu hergestellter Sachen oder der Herstellung eines mangelhaften Werkes bestehen.

12.10 Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

Sollen Mitarbeiter von TMC die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von TMC.

12.11. TMC ist berechtigt, vertragliche Leistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Gewährleistung bleibt in diesem Fall bei TMC.

18. Laufzeit des Vertrages, Beendigung

18.1 Ein Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des auf die Bestätigung des Angebotes folgenden Kalenderjahres, beginnend mit der Bestätigung des Angebotes

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.

18.2 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

18.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die Dokumentation, den Datenträger und etwaige andere ihm ausgehändigte Unterlagen an TMC zurückzugeben.

18.4 Er ist weiter verpflichtet, die gelieferte Software auf seiner Festplatte zu löschen und etwaige angefertigte Sicherungskopien zu vernichten.

18.5 Der Kunde ist weiter verpflichtet, TMC schriftlich zu versichern, dass er keine Kopien der Software oder der Dokumentation oder anderer gelieferter Hilfsmittel zurückbehalten hat. Stellt sich heraus, dass der Kunde wahrheitswidrig eine Kopie zurückbehalten hat, ist der Kunde verpflichtet, an TMC eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Jahresmietpreises zu zahlen.

Die Geltendmachung eines daneben entstandenen konkreten Schadens bleibt TMC ebenfalls vorbehalten.

19. Transition

Nach Beendigung des Vertrages steht TMC dem Kunden für drei Monate zur Verfügung, um ihn bei einem Wechsel zu unterstützen. TMC wird in dieser Zeit mit jedem Unternehmen oder dem Kunden zusammenarbeiten, das der Kunde benennt, um den Wechsel und insbesondere die Migration der Kundendaten zu ermöglichen. Diese Tätigkeiten werden zu den üblichen Stundensätzen der TMC abgerechnet. TMC ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss auf die zu erwartenden Dienstleistungen zu verlangen.

20. Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch TMC für den Kunden gelten die AGB Datenschutz der TMC, die unter tmc-bocholt.de/AGB/Datenschutz aufgerufen und heruntergeladen werden können.

19 Sonstiges

- 19.1 Ergänzend zu diesem Mietvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TMC. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat nach Wahl von TMC der Sitz von TMC oder der Sitz des Kunden.
- 19.3 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 19.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für das Füllen von Lücken.
- 19.5 Die Aufrechnung ist nur zulässig mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.